

Entwurf des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Stadt Sankt Augustin
für die Haushaltsjahre 2012 bis
2022

(Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzepte 2010 bis 2015 und 2011 bis 2015)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Ziffer	Beschreibung	
1.	Allgemeine Bemerkungen zum Haushaltssicherungskonzept	2
2.	Konsolidierungsmaßnahmen 2010 bis 2015	5
3.	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2011 (HSK 2011 bis 2015)	7
4.	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2012 (HSK 2012 bis 2022)	9
5.	Entwicklung der Gesamtpläne	13
6.	Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen	14
7.	Entwicklung der allgemeinen Rücklage	15
8.	Übersicht über die Entwicklung der freiwilligen Leistungen	17
9.	Schlussbemerkungen	23

1. Allgemeine Bemerkungen zum Haushaltssicherungskonzept

Die Stadt Sankt Augustin hat den Haushalt 2009 erstmals nach dem Regelwerk des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den Stichtag 01.01.2009 konnte eine Ausgleichrücklage in Höhe von 21.737.550 € bilanziert werden. Die Ausgleichrücklage dient dem Zweck, Fehlbedarfe/Fehlbeträge in haushaltswirtschaftlich schwierigen Zeiten zu decken. Solange dies gelingt, gilt der Haushalt als ausgeglichen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass auch die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage zu Eigenkapitalverzehr führt, denn die Ausgleichrücklage ist Bestandteil des Eigenkapitals!

Regelungen zum Haushaltsausgleich und zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten sind in den §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgeschrieben. Hierzu die nachfolgenden Auszüge aus der Gemeindeordnung:

§ 75 Abs. 2 GO NRW

„Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage gedeckt werden können.“

§ 75 Abs. 4 GO NRW

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.“

§ 75 Abs. 5 GO NRW

„Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§123 und 124 gelten sinngemäß.“

§ 76 GO NRW (alte Fassung bis 03.06.2011)

„(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit nach den Vorschriften des § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushaltes

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres, der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen .Haushaltssicherungskonzepte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

§ 76 GO NRW (neu Fassung ab 04.06.2011)

„(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

Mit der Änderung des § 76 GO NRW wird den Kommunen, bei denen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben sind, nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, den strukturellen Haushaltsausgleich über einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet ab dem Haushaltsjahr folgenden Jahres, wieder herzustellen. Für die Stadt Sankt Augustin bedeutet das, dass der Ausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2022 wieder erreicht sein muss.

Wie es der Name bereits vermittelt, muss hinter den Konsolidierungsmaßnahmen ein Konzept stehen. Die reine zahlenmäßige Darstellung ist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nicht ausreichend. Zur besseren Darstellung hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die Beschreibungen – also das Konzept – aus dem Haushaltsplan heraus zu lösen und in einem separaten Papier darzustellen. Die rechnerischen Auswirkungen sind in den Entwurf des Haushalts eingeflossen.

Mit Erlass vom 06. März 2009 hat der Innenminister einen Handlungsrahmen für die Kommunalaufsichtsbehörden zu „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ bekannt gegeben. Dieser Handlungsrahmen berücksichtigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und soll dazu dienen, allen Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis zu geben. Er dient gleichzeitig als Orientierungshilfe für die Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Der Handlungsrahmen unterscheidet zudem zwischen Kommunen mit genehmigtem HSK und Kommunen, die sich im Nothaushaltsrecht befinden.

Ergänzt wird der Handlungsrahmen zudem durch eine Rundverfügung der Bezirksregierung vom 26.10.2009, in der u.a. zu der Thematik „freiwillige Leistungen“ präzisierend Stellung genommen wird. Nach der Stellungnahme der Bezirksregierung sind folgende Eskalationsstufen zu beachten:

- Im Falle eines genehmigungsfähigen HSK sind neue freiwillige Leistungen nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Verfügung zur Haushaltsatzung 2011 vom 25.07.2011 zudem darauf hingewiesen, dass selbst bei einem genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept freiwillige Leistungen – soweit sie nicht völlig aufgegeben werden – stets auf Aufwandsreduzierungen zu überprüfen sind.
- Im Nothaushaltsrecht haben die Gemeinden zu prüfen, inwieweit der bisherige Umfang von freiwilligen Leistungen schrittweise reduziert werden kann. Die Bezirksregierung sieht jedoch keine Möglichkeit, den in der Vergangenheit praktizierten Austausch neuer freiwilliger Leistungen durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen zu dulden. Im Ergebnis sind neue freiwillige Leistungen damit unzulässig.

Hinsichtlich der Änderung des § 76 GO NRW hat der Innenminister mit Erlass vom 09.08.2011 weitergehende Regelungen getroffen. Insbesondere ist darin das Verfahren zur Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten der Haushaltsjahre festgelegt, die über den Zeitraum der Gültigkeit der Orientierungsdaten hinausgehen. Hinsichtlich der wichtigen Erträge (Steueranteile, Realsteuern und Schlüsselzuweisungen) erfolgt die Berechnung auf der Grundlage einer geometrischen Mittelwertes über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Hinsichtlich der wesentlichen Aufwandspositionen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sozialtransferaufwendungen) sind die Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums weiter anzuwenden. Abweichungen von diesen Vorgaben werden nur akzeptiert, wenn örtliche Besonderheiten nachvollziehbar dargelegt werden.

Ferner ist der Haushaltsausgleich so schnell als möglich wieder herzustellen. Eine Ausschöpfung dieser Frist um sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen zu strecken, ist somit nicht zulässig.

2. Konsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2010 (HSK 2010 bis 2015)

Nach der Haushaltsplanung für das Jahr 2010 bestand die Notwendigkeit, ein HSK aufzustellen. Das Defizit aus dem Jahr 2010 konnte noch weitestgehend aus der Ausgleichrücklage gedeckt werden. In den Jahren 2011 und 2012 wurden nach der Finanzplanung jedoch die Schwellenwerte von einem Zwanzigstel der allgemeinen Rücklage überschritten.

Das HSK sah folgende Maßnahmen vor:

Ertragsverbesserungen

- | | |
|--|-----------|
| ■ Erhöhung der Grundsteuer A und B ab 2011 | 182.000 € |
| ■ Erhöhung der Hundesteuer ab 2011 | 25.000 € |

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2011 berücksichtigt.

Aufwandsreduzierungen

- | | |
|--|------------------------------|
| ■ Außerbetriebnahme Asylbewerberunterkunft Großenbuschstraße ab 2010 | Einsparung jährlich 20.000 € |
| ■ Kündigung Mietvertrag Obdachlosenunterkunft Tannenweg ab 2011 | Einsparung jährlich 23.900 € |
| ■ Deckelung der Energiekosten auf eine jährliche Erhöhung um 0,5 % | Einsparung jährlich 20.000 € |

Die Außerbetriebnahme der Obdachlosenunterkunft in Großenbuschstraße konnte aufgrund erwarteter höherer Zuweisungszahlen nicht umgesetzt werden. Teile der Einrichtungen sind zwischenzeitlich wieder in Betrieb. Die übrigen Aufwandreduzierungen werden planmäßig umgesetzt.

- | | |
|--|-----------|
| ■ Pauschale Kürzung im Ergebnishaushalt um | 500.000 € |
|--|-----------|

Mit dem Jahresabschluss 2010 wurde noch nicht begonnen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Zielsetzung erreicht wird.

- | |
|----------------------------------|
| ■ Reduzierung der Personalkosten |
|----------------------------------|

Die Verwaltung hat den Stellenplan auf mögliche Stellenstreichungen hin untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der dünnen Personaldecke weitere Einsparungen nicht mehr zu vertreten sind. Hinzu kommt die Problematik, dass aufgrund veränderter rechtlicher Auslegung z.B. im Bezirkssozialdienst eine Mindestpersonalstärke aufgrund der vorhandenen Fallzahlen nachzuweisen ist. Dennoch wird die Verwaltung in allen Fällen, in denen Personen ausscheiden, untersu-

chen, ob auf die Wiederbesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann bzw. ob eine kostengünstigere Besetzung (z.B. mit einer Nachwuchskraft) möglich ist.

■ Bildung eines Arbeitskreises „Aufgabenkritik“

Der Arbeitskreis hat die Aufgabenstruktur der Stadt untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass weitere Aufgabenstreichungen derzeit nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sind. Die Verwaltung hat bereits in der Vergangenheit aufgrund älterer Haushaltssicherungskonzepte Maßnahmen umgesetzt.

3. Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2011 (HSK 2011 bis 2015)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Haushaltsatzung 2011 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 bis 2015 beschlossen. Die damit einhergehenden Haushaltsverbesserungen wurden im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und in den Finanzplanungsjahren berücksichtigt.

Ertragsverbesserungen

- | | |
|--|-----------|
| ■ Erhöhung der Grundsteuer A und B ab 2011 | 182.000 € |
| ■ Erhöhung der Hundesteuer ab 2011 | 25.000 € |

Die Maßnahmen wurden durch Ratsbeschluss vom 15.12.2010 für die Zeit ab dem 01.01.2011 umgesetzt.

Aufwandsreduzierungen

- Reduzierung der Personalkosten

Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdenden Stellen und Nicht-Wiederbesetzung von Stellen, bei denen Zeitverträge auslaufen. Dies entspricht den Vorgaben aus dem Haushaltssicherungskonzept aus dem Haushaltsjahr 2010. Stellen und Zeitverträge in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2011 bis 2015 folgende Einsparungen:

Bei den Beschäftigten	2.329.340 €
Bei den Beamten	463.350 €

- Kündigung des Mietvertrages für die Asylunterkunft Tannenweg

Einsparung jährlich 23.900 €

- Deckelung der Energiekosten auf eine jährliche Erhöhung um 0,5 %

Einsparung jährlich 20.000 €

- Umsetzung des Energiecontrol-Gutachtens

Die Umsetzung dieses Gutachtens sieht eine Reihe von energetischen Maßnahmen an Gebäuden vor, die im Zuge von Sanierungsmaßnahmen Berücksichtigung finden sollen. Für einen Großteil der Sanierungsmaßnahmen hat die Stadt im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sind damit – soweit Rückstellungen in ausreichender Höhe vorgenommen wurden – ergebnisneutral.

Einsparung jährlich ab 2014 275.000 €

■ Einrichtung eines Arbeitskreises „Haushaltskonsolidierung“

Der Haupt- und Finanzausschuss hat zudem einen Arbeitskreis zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt. Dieser Arbeitskreis hat die Verwaltung zwischenzeitlich beauftragt, die Delegation von Vermessungsarbeiten auf den Kreis mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zu prüfen. Des Weiteren soll eine interkommunale Zusammenarbeit auf Kreisebene z.B. auf das Altlastenverdachtsflächenkataster geprüft werden. Ebenso soll ein Pilotprojekt „Controlling“ installiert werden.

■ Energieeinsparpotentiale im Bereich der Hausmeisterdienste

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Bericht empfohlen, die Zuständigkeiten für die Hausmeister in einem Fachbereich zu konzentrieren. Der Hausmeisterdienst sollte mit dem Ziel einer spürbaren Haushaltsentlastung optimiert werden. Die Verwaltung ist beauftragt worden, ein Konzept zur Realisierung von Einsparpotentialen im Bereich der Hausmeisterdienste an den städtischen Schulen in Sankt Augustin zu erstellen. Die Umsetzung wird durch eine hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe vorbereitet.

4. Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2012 (HSK 2012 bis 2022)

■ Umsetzung des Energiecontrol-Gutachtens

Die im Gutachten der Fa. Energiecontrol beschriebenen Maßnahmen können bereits teilweise in 2012 im Zuge von verschiedenen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden, sodass bereits ab dem Haushaltsjahr 2013 Einsparungen im Energiebereich möglich werden. Weitere Maßnahmen werden in 2013 folgen, die sich auf die Energiekosten der Jahre 2014 ff aufwirken werden. Folgende Einsparungen wurden in den Haushaltsplan 2012 übernommen:

2013 und 2014 jährliche Einsparungen bei den Energiekosten 150.000 €
2015 jährliche Einsparungen bei den Energiekosten 275.000 €

Somit ergibt sich im Konsolidierungszeitraum ein Einsparvolumen in Höhe von insgesamt 2.775.000 €.

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden.

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren abgearbeitet werden. Dieses umfangreiche Sanierungspaket führt dazu, dass die Ansätze für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden für die Zeit ab 2015 deutlich reduziert werden können. Im Konsolidierungszeitraum von 2015 bis 2022 lassen sich damit Aufwandreduzierungen in Höhe von zusammen

4.160.000 €

erzielen.

■ Schließung des Lehrschwimmbeckens an der Grundschule Sankt Augustin-Ort

Das Lehrschwimmbecken an der Grundschule in Sankt Augustin-Ort ist in einem sehr schlechten Zustand; eine Ertüchtigung würde mit einem erheblichen Sanierungsaufwand verbunden sein. Da der Schulschwimmsport auch in anderen städt. Bädern durchgeführt werden kann, kommt eine Sanierung nicht in Betracht. Es ist daher vorgesehen, dass Lehrschwimmbecken mit Ablauf Schuljahres 2011/2012 zu schließen. Bis dahin ist unter Federführung des zuständigen Fachbereichs ein entsprechendes Belegungskonzept zu erarbeiten.

Unter Berücksichtigung eines entstehenden Aufwands für den Transfer der Schüler in ein anderes Bad der Stadt lassen sich durch diese Maßnahme innerhalb des Konsolidierungszeitraumes insgesamt

rd. 525.000 €

einsparen.

■ Reduzierung der Personalkosten

Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Dies ent-

spricht den Vorgaben aus dem Haushaltssicherungskonzept aus dem Haushaltsjahr 2010. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen.

Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wurde überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für eine Berufanfängerin/eines Berufsanfängers in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2012 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

rd. 1.811.470 €.

■ Einsparungen im Bereich der Bürgerhäuser

Der Mietvertrag über das Bürgerhaus in Birlinghoven endet 30.06.2012. Zur Zeit wird mit der Eigentümerin über eine Mietermäßigung verhandelt, und zwar unter der Prämisse, dass das Mietverhältnis bei einer möglichen Reduzierung um weitere drei Jahre verlängert wird. Danach soll das Mietverhältnis zwischen der Vermieterin und der Stadt gänzlich enden und ggf. die Betriebsführung an einen dort ansässigen Verein übertragen werden. Hierdurch sollen folgende Aufwandsreduzierungen erzielt werden:

2012 bis 2014 zusammen 60.000 €
für die Zeit ab 2015 jährlich 38.000 €

Über den gesamten Konsolidierungszeitraum lassen sich damit Einsparungen in Höhe von 394.000 € erzielen.

Der Mietvertrag der Begegnungsstätte in Niederpleis endet am 31.12.2015. Im Hinblick auf die notwendigen Kürzungen der freiwilligen Leistungen soll der Vertrag nicht verlängert werden. Die dort stattfindenden städtischen Aktivitäten sollen bis Ende 2014 in andere Räumlichkeiten verlagert werden. Für die Zeit ab 2015 lässt sich durch diese Maßnahme eine Aufwandsreduzierung in Höhe von jährlich 34.000 € erzielen.

Insgesamt ergeben sich durch diese Maßnahme Einsparungen in Höhe von 272.000 €.

■ Gebührenerhöhungen im Bereich der Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren für die Zeit ab 2012 und danach im 3-Jahresabstand moderat angehoben. Hierdurch werden jahresbezogene Mehrerträge in Höhe von 12.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

312.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

■ **Gebührenerhöhungen im Bereich der Stadtbücherei**

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren für die Zeit ab 2012 moderat angehoben. Eine weitere Erhöhung erfolgt ab dem Jahr 2015. Hierdurch werden jahresbezogene Mehrerträge in Höhe von jeweils 2.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

38.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

■ **Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen**

Die prekäre Haushaltssituation macht auch eine stufenweise Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen unumgänglich. Diese Maßnahme soll für die Zeit ab 2015 in vier Schritten vorgesehen werden. Hierdurch wird angestrebt, die zu erwartenden Kostensteigerungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen aufzufangen. Folgende Mehrerträge werden erwartet:

2015 und 2016 jeweils 30.000 €
2017 und 2018 jeweils 60.000 €
2019 und 2020 jeweils 90.000 €
2021 und 2022 jeweils 120.000 €

Die mit dieser Maßnahme einhergehenden Ertragsverbesserungen beziffern sich auf insgesamt 600.000 €.

Durch diese selbstbindende Konsolidierungsmaßnahme soll erreicht werden, dass sich der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nicht negativ verändert.

■ **Aufwandsreduzierungen im Bereich der städtebaulichen Planung**

Im Bereich der Stadtplanung sollen für die Zeit ab dem Jahr 2014 jährlich Aufwandsreduzierungen in Höhe von 96.000 € erzielt werden. Diese Einsparungen sollen insbesondere bei den Berater- und Gutachterkosten sowie bei den externen planungsbegleitenden Dienstleistungen vorgenommen werden. Erreicht werden kann dieses Ziel zum einen durch die Reduzierung von städtebaulichen Planungen, da insbesondere die Planungen zur „Urbanen Mitte“ weitestgehend abgeschlossen sein werden, zum anderen durch verstärkte Inanspruchnahme eigenen Personals aufgrund organisatorischer Anpassungen.

Im Konsolidierungszeitraum von 2014 bis 2022 lassen sich damit insgesamt Aufwandsreduzierungen in Höhe von

864.000 €

erzielen.

■ Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung

Im Bereich der Straßenunterhaltung sollen für die Zeit ab dem Haushaltsjahr 2012 jährlich deutliche Aufwandsreduzierungen realisiert werden. Das setzt voraus, dass innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes von 2012 bis 2022 insgesamt

918.000 €

eingespart werden.

■ Aufwandsreduzierungen im Bereich der Unterhaltung der Grünanlagen

Im Bereich der Unterhaltung der Grünanlagen sollen durch eine extensivere Pflegemaßnahmen und den Verzicht auf Maßnahmen, die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, jährliche Einsparungen in Höhe von 10.000 € realisiert werden. Ferner werden die für 2012 angemeldeten Mittel für die Sanierung der Teichanlage in Birlinghoven gestrichen. Diese Maßnahmen führen zu nachfolgenden Aufwandsreduzierungen innerhalb des Konsolidierungszeitraumes:

im Haushaltsjahr 2012 65.000 €
in den Haushaltsjahren 2013 bis 2022 100.000 €

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuern erfolgte für das Jahr 2011, die letzte Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Jahr 2007. Im Rahmen der Haushaltssicherung wird ab dem Haushaltsjahr 2016 eine weitere Anhebung der Hebesätze vorgesehen. Damit würden für das Jahr folgende Hebesätze gelten:

Grundsteuer A 300 %
Grundsteuer B 450 %
Gewerbesteuer 480 %

Die Anhebung der Hebesätze führt im Zeitraum 2016 bis 2022 zu Ertragsverbesserungen in Höhe von insgesamt

rd. 3.640.000 €.

Weiterhin ist eine Anhebung des Hebesatzes bei der Vergnügungssteuer geplant. Zur Zeit wird das Einspielergebnis bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit mit 10% versteuert. Es ist beabsichtigt, für die Zeit ab 2016 den Steuersatz um 3,5 %-Punkte auf sodann 13,5 % anzuheben. Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung hat diese Erhöhung keine erdrosselnde Wirkung und kann somit als zumutbar und damit rechtmäßig angesehen werden. Die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes auf 13,5 % führt ab dem Jahr 2016 zu jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 150.000 €. Im Zeitraum von 2016 bis 2022 ergeben sich damit Mehrerträge von insgesamt

rd. 1.050.000 €.

5. Entwicklung der Gesamtpläne

5.1 Entwicklung des Gesamtergebnisplanes

Die Fortschreibung der Finanzplanung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum Jahr 2022 ist notwendig, um den strukturellen Haushaltsausgleich – wie in § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW gefordert – wieder herzustellen. Bei der Fortschreibung der Ansätze liegen hinsichtlich der Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer sowie der Kompensationsleistungen die aktuellen Orientierungsdaten 2012 bis 2015 des Innenministers zugrunde. Nicht angewendet wurden diese auf die Grundsteuern sowie auf die Gewerbesteuer. Die ausgewiesenen Steigerungsraten sind mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vereinbar. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass das Niveau der Jahre 2007/2008 (vor Einbruch aufgrund der Wirtschaftskrise) in 2012 wieder erreicht wird. Das Mittel dieser beiden Jahre lag hinsichtlich der Gewerbesteuer bei rd. 16 Mio. € und bei den Grundsteuern bei 7.978.000 €. Neben der Anhebung des Hebesatzes für das Jahr 2016 wurde die Gewerbesteuer mit einer Steigerungsrate ab diesem Zeitpunkt von rd. 2% hochgerechnet. Dies entspricht weitestgehend den örtlichen Verhältnissen und trägt einer vorsichtigen Schätzung Rechnung. Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer sowie die Kompensationsleistungen wurden für die Zeit ab 2016 unter Anwendung der Berechnungsformel des Innenministeriums ermittelt.

Da der Innenminister zum Zeitpunkt der Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes noch keine Orientierungsdaten für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntgegeben hat, wurde hierfür eine Steigerungsrate ausgehend von den Orientierungsdaten für die Einkommenssteuer und die Umsatzsteuer ermittelt. Der Grundbetrag wird für 2013 mit Steigerung von 4,5 % und für die Jahre 2014 und 2015 mit jeweils 3,3 % berechnet. Für die Zeit ab dem Jahr 2016 wird die Berechnungsformel des Innenministeriums angewendet.

Ferner wurden hinsichtlich der übrigen Steuern und Gebühren die Festsetzungen im Haushaltssicherungskonzept umgesetzt.

Gleiches gilt für die Aufwendungen. Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen wurden vollumfänglich in den Entwurf des Haushaltsplanes aufgenommen.

Durch diese Maßnahmen entwickelt sich der Gesamtergebnisplan wie folgt:

HJ	ordentliche Erträge und Finanzerträge	ordentl. Aufwendungen u. Finanzaufwendungen	jahresbezogener Fehlbedarf
2012	103.926.020 €	120.269.300 €	-16.343.280 €
2013	108.394.900 €	121.882.880 €	-13.487.980 €
2014	110.927.610 €	123.024.120 €	-12.096.510 €
2015	113.388.700 €	122.856.610 €	-9.467.910 €
2016	115.263.680 €	122.337.180 €	-7.073.500 €
2017	116.333.530 €	122.769.470 €	-6.435.940 €
2018	117.925.660 €	123.183.330 €	-5.257.670 €
2019	119.730.250 €	123.798.120 €	-4.067.870 €
2020	121.671.860 €	124.873.380 €	-3.201.520 €
2021	123.323.520 €	124.415.630 €	-1.092.110 €
2022	124.892.930 €	124.840.240 €	+52.690 €

Nach der zugrundeliegenden Finanzplanung kann der strukturelle Haushaltsausgleich erst im Haushaltsjahr 2022 erreicht werden.

5.2 Entwicklung des Gesamtfinanzplanes

HJ	ordentliche Einzahlungen	ordentl. Auszahlungen und Tilgungsleistungen	jahresbezogener Fehlbedarf
2011	voraussichtlicher Kassenfehlbetrag		-12.000.000 €
2012	93.970.610 €	114.102.040 €	-20.131.430 €
2013	98.727.980 €	115.786.690 €	-17.058.710 €
2014	101.102.770 €	118.256.350 €	-17.153.580 €
2015	103.736.930 €	108.116.660 €	-4.379.730 €
2016	105.616.600 €	108.235.900 €	-2.619.300 €
2017	106.665.280 €	108.781.330 €	-2.116.050 €
2018	108.346.270 €	109.373.550 €	-1.027.280 €
2019	110.129.140 €	110.155.160 €	-26.020 €
2020	112.362.870 €	111.311.300 €	+1.051.570 €
2021	114.239.470 €	112.099.500 €	+2.139.970 €
2022	115.941.030 €	112.763.790 €	+3.177.240 €

Die hohen Auszahlungsbedarfe in den Jahren 2012 bis 2014 sind auf die gebildeten Instandhaltungsrückstellungen zurück zu führen. Diese sind zwar ergebnisneutral, führen aber in den Jahren, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, zu Auszahlungen im Finanzplan. Nach der derzeitigen Planung sind erst im Jahr 2020 wieder Finanzmittelüberschüsse zu erwarten.

Die Kassenfehlbedarfe müssen durch Liquiditätsdarlehen ausgeglichen werden, die zu erhöhten Zinsaufwendungen im laufenden sowie in den Folgejahren führen. Hierfür werden im Haushaltplan 2012/2013 sowie in den Folgejahren entsprechende Mittel vorgesehen.

6. Voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen

Schuldenstand 31.12.2011	103.685.764 €
geplante Neuaufnahme 2012	7.339.100 €
geplante Tilgung 2012	4.747.259 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2012	106.277.605 €
geplante Neuaufnahme 2013	4.101.900 €
geplante Tilgung 2013	4.613.578 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2013	105.765.928 €
geplante Neuaufnahme 2014	4.249.600 €
geplante Tilgung 2014	4.703.057 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2014	105.312.471 €
geplante Neuaufnahme 2015	4.122.500 €
geplante Tilgung 2015	4.806.722 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2015	104.628.249 €
geplante Neuaufnahme 2016	4.881.800 €
geplante Tilgung 2016	4.944.838 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2016	104.565.210 €
geplante Neuaufnahme 2017	4.303.600 €
geplante Tilgung 2017	4.649.974 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2017	104.218.836 €
geplante Neuaufnahme 2018	4.528.400 €
geplante Tilgung 2018	4.412.294 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2018	104.334.942 €
geplante Neuaufnahme 2019	4.368.000 €

geplante Tilgung 2019	4.238.598 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2019	104.464.344 €
geplante Neuaufnahme 2020	4.396.300 €
geplante Tilgung 2020	4.360.101 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2020	104.500.543 €
geplante Neuaufnahme 2021	4.321.100 €
geplante Tilgung 2021	4.266.759 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2021	104.554.884 €
geplante Neuaufnahme 2022	4.322.100 €
geplante Tilgung 2022	4.108.418 €
voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2022	104.768.567 €

7. Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 2009 und dem voraussichtlichen Defizit aus 2010 wird die Ausgleichsrücklage bereits mit dem Jahresabschluss 2010 vollständig aufgebraucht sein. Nach der Planung verbleibt aus 2010 darüber hinaus ein Defizit in Höhe von 2.649.940 €, welches auch der allgemeinen Rücklage zu decken ist.

Bis zum Jahr 2021 werden im Ergebnishaushalt jährliche Defizite ausgewiesen, die aus der allgemeinen Rücklage zu decken sind. In den Planjahren 2012 bis 2021 entstehen danach Fehlbedarfe in Höhe von zusammen 78.164.290 €. Nach dem Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2012/2013 wird erst im Jahr 2022 ein geringer Überschuss in Höhe von 52.690 € erzielt werden können.

Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage ist in der Tabelle auf der nachfolgenden Seite dargestellt:

Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage

Allgemeine Rücklage	Fehlbedarf	Bestand
Bestand am 01.01.2010		126.594.461 €
Entnahme 2010	2.649.940 €	
Bestand am 31.12.2010		123.944.521 €
Bestand am 01.01.2011		123.944.521 €
Entnahme 2011	12.634.560 €	
Bestand am 31.12.2011		111.309.961 €
Bestand am 01.01.2012		111.309.961 €
Entnahme 2012	16.343.280 €	
Bestand am 31.12.2012		94.966.681 €
Bestand am 01.01.2013		94.966.681 €
Entnahme 2013	13.487.980 €	
Bestand am 31.12.2013		81.478.701 €
Bestand am 01.01.2014		81.478.701 €
Entnahme 2014	12.096.510 €	
Bestand am 31.12.2014		69.382.191 €
Bestand am 01.01.2015		69.382.191 €
Entnahme 2015	9.467.910 €	
Bestand am 31.12.2015		59.914.281 €
Bestand am 01.01.2016		59.914.281 €
Entnahme 2016	7.073.500 €	
Bestand am 31.12.2016		52.840.781 €
Bestand am 01.01.2017		52.840.781 €
Entnahme 2017	6.435.940 €	
Bestand am 31.12.2017		46.404.841 €
Bestand am 01.01.2018		46.404.841 €
Entnahme 2018	5.257.670 €	
Bestand am 31.12.2018		41.147.171 €
Bestand am 01.01.2019		41.147.171 €
Entnahme 2019	4.067.870 €	
Bestand am 31.12.2019		37.079.301 €
Bestand am 01.01.2020		37.079.301 €
Entnahme 2020	3.201.520 €	
Bestand am 31.12.2020		33.877.781 €
Bestand am 01.01.2021		33.877.781 €
Entnahme 2021	1.092.110 €	
Bestand am 31.12.2021		32.785.671 €
Bestand am 01.01.2022		32.785.671 €
Entnahme 2022 -	52.590 €	
Bestand am 31.12.2022		32.733.081 €

Auf der Grundlage der aktuellen Planung für die Haushaltsjahr 2012 und 2013 sowie der Finanzplanung bis einschließlich 2022 wird die allgemeine Rücklage am Ende des Konsolidierungszeitraumes auf voraussichtlich rd. 32,7 Mio. € abgeschmolzen sein. Diese Entwicklung ist trotz Haushaltssicherungsmaßnahmen aus heutiger Sicht nicht zu vermeiden.

8. Entwicklung der freiwilligen Leistungen

Freiwillige Leistungen im Jugendbereich

Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016
06-01-01	Zuschüsse an Spielgruppen	531835	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
06-02-01	Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	527222	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
06-02-01	Kosten der Ferienspielaktion (Zuschussbedarf)	527401	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
06-02-01	Zuschuss an den Stadtjugendring	531821	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
06-02-01	Zuschuss z. Bildungsarbeit der Jugendverbände	531822	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500
06-02-01	Zuschüsse für Jugendferienmaßnahmen	531823	83.070	83.070	83.070	83.070	83.070	83.070
06-02-01	Zuschuss an Hobby-Jugendkurse e.V.	531824	1.270	0	0	0	0	0
06-02-01	Zuschüsse für internationale Begegnungen	531825	1.360	1.360	1.360	1.360	1.360	1.360
06-02-01	Maßnahmen der Jugendpflege	533100	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
06-02-02	Unterhaltung und Ergänzung Spielwagen August	081901	500	500	500	500	500	500
06-02-02	Förderung offener Kinder- und Jugendarbeit	531831	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
06-02-02	Zuschuss Jugendarbeit Ü-Heim Wehrfeldstr.	531832	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
06-02-02	Zuwendungen an den Verein offene Jugendarbeit	531833	217.340	217.340	217.340	217.340	217.340	217.340
06-02-02	Mieten und Pachten Spielstube und Stadtteilwohnung	542210	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000
06-03-02	Mietkostenzuschuss a. d. Kinderschutzbund	531820	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900
06-03-02	Bürgerinformationsmaterial	528120	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
06-02-03	Projekte der Kinder- und Jugendarbeit vormals Zuschüsse für Modellprojekte	527222	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
06-02-03	Zusch. zur Integration v. sozialbenachteiligten Kindern	531827	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
06-02-03	Sonderförderungen gem. Richtl. z. Förd. d. Jugendarbeit	531828	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
06-02-04	Sexualpädagogische Gruppenarbeit von Pro Familia	531829	2.170	2.170	2.170	2.170	2.170	2.170
06-02-04	Maßnahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes	531830	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
06-02-04	Maßnahmen gegen Gewalt und für Toleranz	533990	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270
gesamt:			442.580	443.310	443.310	443.310	443.310	443.310

Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016
05-02-04	Zuschuss Betreuungskosten der Altentagesstätten	531810	5.720	5.720	5.720	5.720	5.720	5.720
05-02-04	Mieten für Altentagesstätten	542210	2.450	2.450	2.450	0	0	0
05-03-01	Veranstaltungen d. Integrationsrates	527401	510	510	510	510	510	510
05-03-01	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege	531809	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590
05-03-01	Zuschüsse Nachbarschaftshilfen u. Selbsthilfegruppen	531811	700	700	700	700	700	700
05-03-01	Förderung der Beratungsstelle "Pro Familia"	531812	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
05-03-01	Zuschuss an kath. Verein f. soz. Dienste RSK e.V. (SKM)	531813	250	250	250	250	250	250
05-03-01	Zuschuss an den Verein "Hoffnung für das Leben"	531814	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
05-03-01	Maßnahmen zur Integration von Behinderten	533990	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240
05-03-01	Zuwendungen außerhalb SGB XII	533990	500	500	500	500	500	500
05-03-01	Maßnahmen zur Integration v. Ausländern	533990	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
08-01-01	Kosten für die Durchführung von Sportforen	527401	800	0	800	0	800	0
08-01-01	Zuschuss an den Stadtsporverband	531808	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
08-01-01	Zuschüsse für Sportanlagen u. -geräte	531841	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
08-01-01	Jubiläumzuschüsse an Vereine	531845	780	1.300	260	0	0	260
09-01-01	Externe Planungskosten	529130	20.000	21.500	26.500	10.000	10.000	10.000
09-01-01	Gutachterkosten	529140	9.000	59.000	42.500	40.000	40.000	40.000
09-01-01	sonstige Dienstleistungen (Zuschussbedarf Stadtmarketingkonzept)	529190	20.000	15.000	0	0	0	0
10-02-01	Heimat- und Denkmalpflege (Sondermaßnahmen)	531840	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
13-01-01	Freiflächenplanung	529130	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
13-04-01	Zuschüsse an den VDK	531838	150	150	150	150	150	150
14-01-01	Durchführung von Umweltschutztagen (Zuschussbedarf)	527401	500	500	500	500	500	500
14-01-01	Programm zur Umwelterziehung	528190	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
14-01-01	Informationsmaterial	543120	800	800	800	800	800	800
		gesamt:	1.737.710	1.734.870	1.653.090	1.563.580	1.499.420	1.384.330

Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
05-02-04	Mieten für Altentagesstätten	542210	0	0	0	0	0	0
05-03-01	Veranstaltungen d. Integrationsrates	527401	510	510	510	510	510	510
05-03-01	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege	531809	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590
05-03-01	Zuschüsse Nachbarschaftshilfen u. Selbsthilfegruppen	531811	700	700	700	700	700	700
05-03-01	Förderung der Beratungsstelle "Pro Familia"	531812	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
05-03-01	Zuschuss an kath. Verein f. soz. Dienste RSK e.V. (SKM)	531813	250	250	250	250	250	250
05-03-01	Zuschuss an den Verein "Hoffnung für das Leben"	531814	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
05-03-01	Maßnahmen zur Integration von Behinderten	533990	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240
05-03-01	Zuwendungen außerhalb SGB XII	533990	500	500	500	500	500	500
05-03-01	Maßnahmen zur Integration v. Ausländern	533990	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
08-01-01	Kosten für die Durchführung von Sportforen	527401	800	0	800	0	800	0
08-01-01	Zuschuss an den Stadtsportverband	531808	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
08-01-01	Zuschüsse für Sportanlagen u. -geräte	531841	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
08-01-01	Jubiläumzuschüsse an Vereine	531845	390	260	0	260	260	260
09-01-01	Externe Planungskosten	529130	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
09-01-01	Gutachterkosten	529140	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
09-01-01	sonstige Dienstleistungen (Zuschussbedarf Stadtmarketingkonzept)	529190	0	0	0	0	0	0
10-02-01	Heimat- und Denkmalpflege (Sondermaßnahmen)	531840	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
13-01-01	Freiflächenplanung	529130	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
13-04-01	Zuschüsse an den VDK	531838	150	150	150	150	150	150
14-01-01	Durchführung von Umweltschutztagen (Zuschussbedarf)	527401	500	500	500	500	500	500
14-01-01	Programm zur Umwelterziehung	528190	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
14-01-01	Informationsmaterial	543120	800	800	800	800	800	800
		gesamt:	1.348.990	1.336.730	1.351.790	1.359.670	1.368.430	1.392.480

Die geringfügige Steigerung der freiwilligen Leistungen im Jugendbereich gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 können durch Reduzierungen im sonstigen Bereich kompensiert werden.

9. Schlussbemerkungen

Die Stadt Sankt Augustin hat das Haushaltswesen zum 01.01.2009 auf die Doppik umgestellt. Die bereits zu kameralen Zeiten bestehende Schieflage hat sich hierdurch nochmals verschärft. Die Gründe hierfür sind im Wesentlichen durch die Tatbestände begründet, dass neben den zahlungswirksamen Aufwendungen nunmehr auch die zahlungsunwirksamen Aufwendungen (insbesondere Rückstellungen und Abschreibungen) durch Erträge gedeckt sein müssen. Das bedeutet, dass das Delta zwischen Aufwand und Ertrag insoweit aus zahlungswirksamen Erträgen resultieren muss, soweit hierfür keine zahlungsunwirksamen Erträge zur Verfügung stehen. So stehen den zahlungsunwirksamen Aufwendungen in

2012 in Höhe von 19.251.140 € zahlungsunwirksame Erträge in Höhe von 10.202.840 € gegenüber,

2013 in Höhe von 19.361.840 € zahlungsunwirksame Erträge in Höhe von 10.257.430 € gegenüber.

Das verbleibende Delta ist somit aus zahlungswirksamen Erträgen zu generieren. Da bereits zu kameralen Zeiten die Einzahlungen nicht ausreichten, um die Auszahlungen zu decken, hat sich diese Situation durch die NKF-Einführung nochmals verschlechtert.

Trotz bisheriger Haushaltssicherungskonzepte, Kürzungen im Personalbereich, Kürzungen bei den Unterhaltungsaufwendungen usw. konnte die finanzielle Situation in den letzten Jahren nicht verbessert werden. Selbst die konjunkturelle Erholung und die positive Novembersteuerschätzung lassen eine mittelfristige Sanierung der kommunalen Haushalte nicht erkennen.

Die Finanzierung kommunaler Haushalte unterliegt der Problematik, dass relativ festen Aufwandsstrukturen konjunkturelle Schwankungen und damit schwankende Erträge gegenüber stehen. Die Kommune hat bei weg brechenden Erträgen kaum die Möglichkeit, im Aufwandsbereich kurzfristig durch Einsparungen zu reagieren. Selbst das Instrument der Ausgleichrücklage hat sich in der Vergangenheit nicht als geeignet erwiesen, größeren oder länger andauernden Ertragseinbrüchen entgegenzuwirken. Daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass den Kommunen eine verlässliche Finanzausstattung garantiert werden muss, mit der sie in die Lage versetzt ist, zumindest ihren Pflichtaufgaben ordnungsgemäß nachkommen zu können. Die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips ist daher unverzichtbar.

Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 sieht weitere Ertragsverbesserungen und Aufwandreduzierungen vor. Insbesondere bei den Aufwandreduzierungen sind die Grenzen des Vertretbaren zwischenzeitlich erreicht. Für die Bewältigung der Aufgabenstellungen einer Kommune mit rd. 55.000 Einwohnern ist ein ausreichendes Kontingent an qualifiziertem und motiviertem Personal zwingend erforderlich. Weitere Stellenstreichungen sind daher nicht zu vertreten. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bestimmte Fallzahlen im Bereich des Bezirkssozialdienstes nicht überschritten werden dürfen. Dies macht im Bereich des Jugendamtes (Bezirkssozialdienst) die Einrichtung vier zusätzlicher Stellen erforderlich.

Ebenso obliegt der Stadt die Verpflichtung, ihr Vermögen so zu unterhalten, dass die vorgesehenen Nutzungsdauern grundsätzlich erreicht werden. Auch in diesem Bereich wurden die Aufwendungen auf das notwendigste und unterste Maß reduziert. Schönheitsreparaturen oder sinnvolle und zweckmäßige Verbesserungen sind damit nicht mehr möglich.

Das Haushaltssicherungskonzept enthält im Konsolidierungszeitraum Ertragsverbesserungen in Höhe von zusammen 5.640.000 € und Aufwandsreduzierungen in einem Volumen von zusammen 11.884.470 €. Die Gesamtverbesserung beläuft sich damit auf rd. 17,9 Mio. €.

Trotz der Einhaltung des strikten Sparkurses und in der Hoffnung, dass sich die Konjunkturerholung nachhaltig stabilisiert wird es nach der jetzigen Planung erst im Jahr 2022 gelingen, einen strukturell ausgeglichenen Haushaltsplan aufstellen zu können. Hinzu kommt die Problematik, dass der sehr lange Konsolidierungszeitraum mit vielen Unwägbarkeiten behaftet ist. Somit bleibt nur die Hoffnung, dass Bund und Land sich ihrer Verantwortung stellen und die Kommunen finanziell angemessen ausstatten.

aufgestellt:

bestätigt:

gez.
Wilfried Raubach
Stadtkämmerer

gez.
Klaus Schumacher
Bürgermeister